

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

97.005/8-I 8/84

13/SN-79/ME von 10

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	38 .. GE/19.84
Datum:	08. AUG. 1984
Verteilt	1984-08-09 Baubehörer

Dr. Schwanger

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutzgesetz-Novelle 1985).

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*W. Feitinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

97.005/8-I 8/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird (Daten-
schutzgesetz-Novelle 1985);
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

zu Z. 810.026/6-V/4/84

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-
ziehung auf das dortige Schreiben vom 18. Juni 1984 zum
Art. I des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu
nehmen wie folgt:

Zur Ziffer 1 (§ 3):

1. Mit der Neufassung des § 3 werden einige Begriffe
beseitigt und andere neu eingeführt. Diese Änderungen wer-
den jedoch in den folgenden Bestimmungen nicht immer be-
rücksichtigt. So sprechen die unverändert gebliebenen §§ 9
und 11 nach wie vor von der "Benützung" und der ebenfalls
unverändert gebliebene § 16 vom "Verarbeiter". Damit
würde aber gerade eines der Hauptanliegen der Neufassungen
der Definitionen nicht erreicht: es sollte unter anderem
eine bessere Abgrenzung der Rollenverteilung der an der
Datenverarbeitung beteiligten Personen gerade im Hinblick
auf die Begriffe "Auftraggeber" und "Verarbeiter" herbei-
geführt werden. Es wird daher künftig klarzustellen sein,
welche Begriffe nun durch das Datenschutzgesetz in der

- 2 -

Fassung des Entwurfs tatsächlich beseitigt und welche neu eingeführt werden sollen.

Auch erscheint die ungeänderte Fassung des § 6 nunmehr eine Doppelnormierung darzustellen, weil dort davon gesprochen wird, daß "zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs" verarbeitet werden darf, während im § 3 Z. 6 (neu) im Rahmen des Begriffs der "Verarbeitung" ohnedies bereits die Automationsunterstützung definiert ist.

2. In der Definition des neuen Datenbegriffes (§ 3 Z.1) wurde die "Speicherung auf Datenträger" weglassen.

Das könnte vor allem auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege dienenden Hilfeleistung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu erheblichen und sicherlich nicht gewünschten Beeinträchtigungen führen.

Zur näheren Begründung hiezu sei unter anderem zum einen auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an Herrn Staatssekretär Dr. Franz Löschnak vom 7.5.1984, JMZ 12.006/49-I 5/84, bezüglich der angestrebten Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Bekanntgabe von Dienstgebern in Gehaltsexekutionsverfahren und zum anderen auf die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Justiz zu do. Z.810.044/3 und 810.051/2-V/3/80 hingewiesen.

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher entschieden gegen die besagte Verschärfung jedenfalls solange aus, solange nicht zum einen die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zu Dienstgeberauskünften in Gehaltsexekutionsverfahren und zum anderen der eine funktionsfähige Strafrechtspflege garantierende Artikel II Z.4 der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982, 1084 BlgNR XV GP, bzw. eine vergleichbare Nachfolgebestimmung Gesetz geworden sind.

3. Die Erläuterungen zur Z.2 (des § 3) führen aus, daß Datenschutz ein höchstpersönliches Recht sei und so wie andere vergleichbare Grundrechte nur lebenden (existenten)

- 3 -

Personen zustünde. In diesem Zusammenhang wird auf den § 117 Abs.3 StGB verwiesen, der die Verletzung Verstorbener nur insoweit releviere, als Angehörige einschreiten könnten. Als Schutzobjekt wird der gute Ruf der Familie des Verstorbenen bezeichnet.

Diese Ausführungen erwecken den Anschein, als wäre der § 117 Abs.3 StGB eine Sonderbestimmung im österreichischen Recht.

Vom Standpunkt des Persönlichkeitsrechts (§ 16 ABGB) muß hingegen betont werden, daß der im § 117 Abs.3 StBG enthaltene Grundsatz für das österreichische Persönlichkeitsrecht doch allgemein gelten dürfte (vgl. Aicher in Rummel ABGB RZ 28 zu § 16). Zurecht verweist Aicher darauf, daß die §§ 77, 78 UrhG auch die Interessen naher Angehöriger schützen.

Die Gleichheit der bürgerlich-rechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimsphäre - nämlich die Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche - nach dem ABGB (§§ 16, 1330) und nach dem UrhG (§§ 77, 78, 81 und 87) mit denjenigen des Datenschutzgesetzes (§ 28) spricht eher für die Einräumung eines Schutzrechtes nach dem Datenschutzgesetz zugunsten naher Angehöriger des Betroffenen als dagegen.

Es wird daher vorgeschlagen, entweder - in systemkonformer Weise - auch den Schutz naher Angehöriger eines verstorbenen Betroffenen vorzusehen oder es bei der vorgeschlagenen Lösung (kein Schutz naher Angehöriger) zu belassen, jedoch in den Erläuterungen dann nur zu sagen, daß das Recht auf Datenschutz ein höchstpersönliches ist, das nur lebenden natürlichen oder existenten juristischen Personen zusteht.

4. Das in den Z.3 und 4 (des § 3) verwendete Wort "Beauftragtragungsverhältnis" sollte vermieden und statt dessen der Rechtsbegriff "Auftragsverhältnis" verwendet werden. Der mehrfache Umweg, aus dem Hauptwort "Auftrag" das

Zeitwort "beauftragen" und aus diesem wieder das Hauptwort "Beauftragung" zu bilden, ist hier schon deshalb nicht erforderlich und sogar irreführend, weil es ja nicht auf den Vorgang der Auftragserteilung ankommt, sondern auf das Vorliegen eines Auftrags als fortdauerndem Zustand.

Zur Z.3 (§ 8):

Im Abs.2 wird vorgeschlagen, daß Übermittlungen von Daten genauer zu registrieren sind. Hiezu fehlt eine Übergangsbestimmung, die klärt, was mit den bisherigen Mel- dungen von Datenverarbeitungen zu geschehen hat, die Über- mittlungen vorsehen. Eine solche Übergangsbestimmung er- scheint umso erforderlicher, als nach dem neuen Abs.3 des § 7 des Entwurfs eine Protokollierungspflicht entstehen kann, die bei der Registrierung der Übermittlungen nicht bestand.

Zur Z.4 (§ 10).

1. Die vorgeschlagene Neufassung beseitigt die Be- triebssordnung im bisherigen Sinn. Auch hier fehlt eine Übergangsregelung, die klärt, was mit den bisher erlas- senen Betriebsordnungen und was mit jenen zu geschehen hat, die der Datenschutzkommission zur Genehmigung vorge- legt, aber dort noch nicht erledigt worden sind.

2. Da nicht zu entnehmen ist, wer die Datensicher- heitsmaßnahmen zu erlassen hat, - im Abs.1 heißt es nur "Für alle Organisationseinheiten sind zu treffen" -, nimmt das Bundesministerium für Justiz an, daß diese Datensicherheitsmaßnahmen auch durch Verwaltungsverordnung irgendeiner Zentralstelle erlassen werden können, die im Einzelfall etwa durch Bestimmung der berechtigten Personen zu spezifizieren wären.

3. Die nunmehr verringerten Mindestanforderungen sind zwar zu begrüßen, die neue Konstruktion darf aber nicht dazu führen, daß über den nach dem Entwurf erweiterten Adressatenkreis (s. S.15 der Erläuterungen) auch solche "Organisationseinheiten" (Gerichte, Staatsanwaltschaften),

- 5 -

die über keine am PWCO-Verkehr teilnehmenden Fernschreibstellen verfügen, unmittelbare Normadressaten der künftigen Regelung und damit zur Herausgabe eigener "Datensicherheitsvorschriften" verpflichtet werden. In diesem Bereich müssen unter Wahrung des Rechtes der Akteneinsicht (§ 219 ZPO, §§ 45, 82 StPO) und der Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 171 ff. ZPO, § 128 ff. StPO) die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung der Gerichte erster und zweiter Instanz im Zusammenhalt mit den einschlägigen strafgesetzlich abgesicherten Verschwiegenheitspflichten ausreichen. Datenschutzinteressen auch künftig zu wahren (vgl. im übrigen die obigen Ausführungen zum P.2).

Zur Z.5 (§ 12):

In dem dem Abs.1 angefügten Satz werden die Begriffe "logisch löschen" und "logisch richtigstellen" verwendet. Hierbei sollte darauf Bedacht genommen werden, daß im § 3 Z.8 (neu) nur definiert ist, was unter dem Begriff "logisch löschen", jedoch nicht was unter dem Begriff "logisch richtigstellen" zu verstehen ist.

Hier sollte daher in Form einer Definition der Begriff "logisch richtigstellen" erklärt werden, da es wohl nicht ausreichend erscheint, nur in den Erläuterungen (s. S.15) zu sagen, daß die für die Löschung aufgestellten Grundsätze sinngemäß auch für die Richtigstellung zu gelten haben.

Zur Z.6 (§ 13):

Im Abs.2 ist vorgesehen, daß die beabsichtigte Heranziehung des Dienstleisters der Datenschutzkommission anzuzeigen ist, außer es wird als Dienstleister u.a. eine über- oder untergeordnete Behörde tätig. Für den Bereich des Bundesministeriums für Justiz ist diese Definition zu eng, da ADV-Applikationen der Justiz nicht nur im Justizverwaltungsbereich, sondern auch im Bereich der Rechtsprechung bestehen können.

- 6 -

Es wird daher angeregt, eine Fassung zu suchen, die die Stellung der Gerichte in Rechtsprechungsangelegenheiten gegenüber dem Bundesministerium für Justiz berücksichtigt.

Zur Z.8 (§ 19):

1. Der Abs.1 ist nach den von Lehre und Rechtsprechung an Hand des § 879 Abs.1 ABGB entwickelten allgemeinen Grundsätzen wohl dahin auszulegen, daß ein Verstoß dagegen die Gültigkeit des Vertrags unberührt läßt, sohin (nur) durch eine (Verwaltungs-) Strafandrohung sanktioniert ist (Schadenersatzansprüche, gestützt auf diese Norm als Schutzfunktion - § 1311 ABGB -, sind kaum denkbar, wären allerdings nicht ausgeschlossen). Ein Einfluß auf die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrags wäre hier auch eine völlig inadäquate Rechtsfolge.

Aus Gründen der Klarstellung erschien es aber doch zweckmäßig, in den Erläuterungen zu sagen, daß ein Verstoß gegen den Abs.1 auf die Gültigkeit des Vertrags keinen Einfluß hat.

Abgesehen davon könnte man meinen - sofern man die Erläuterungen nicht heranzieht - , daß Dienstleistungen dann nicht aufgenommen werden dürfen, wenn die Daten vom Dienstleister nicht automationsunterstützt verwendet werden.

Die Suche nach einer eindeutigeren Fassung des vorgeschlagenen Textes wird daher angeregt.

2. Die Regeln des Abs.2 sollen nach den Erläuterungen offenbar insofern zivilrechtlich wirksam sein, als sie gesetzlicher Inhalt des Vertrags zwischen "Dienstleister" und Auftraggeber werden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, es sollte aber im Einleitungssatz des Abs.2 deutlicher ausgedrückt werden.

In diesem Zusammenhang ist weiters unklar, ob der vorgesehene Vertragsinhalt zwingend sein soll. Das könnte geschlossen werden, weil die Z.2 ausdrücklich eine ab-

weichende rechtsgeschäftliche Regelung zuläßt. Ein zwingender Charakter aller (sonstiger) Regeln des Abs.2 wäre aber doch ein zu weitgehender Eingriff in die Parteiautonomie, der auch sachlich nicht geboten ist, er sollte daher ausdrücklich verneint werden.

3. Darüberhinaus sei erwähnt, daß der in der Einleitung des Abs.2 verwendete Begriff "Dienstleistung" - entgegen dem Hinweis in den Erläuterungen - im § 3 Z.4 nicht umschrieben ist. Dort wird nur der "Dienstleister" (übri- gens auch kein besonders schöner Begriff) definiert. Da außerdem die Wendung "Erbringung der Dienstleistung" bereits im § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBI. Nr. 80/1965, idF des BG BGBI. Nr. 169/1983, in einem völlig anderen Sinn verwendet wird, darf empfohlen werden, einen anderen Begriff bzw. eine andere Wendung zu gebrauchen.

Im übrigen sollte es aus sprachlichen Gründen in der Einleitung besser "Bei der Erbringung einer (Dienstleistung?)" heißen.

Außerdem sollten im Einleitungssatz die Worte ".... die Pflicht" entfallen, da bereits durch das Wort "hat" die "Pflicht" zum Ausdruck kommt.

4. Es ist unschön, in der Z.3 (des Abs.2) von einer "Pflicht".... zu verpflichten" zu sprechen.

Auch ist das Verhältnis dieser Bestimmung zu derjenigen des § 20 Abs.2 (des Entwurfs) unklar. Hier dürfte es sich um eine Doppelnormierung oder jedenfalls um eine Überschneidung handeln, die möglichst vermieden werden sollte.

5. Die Z.5 (des Abs.2) ist durch das Bindewort "beziehungsweise" für eine unmittelbar als Vertragsinhalt anzuwendende Norm unklar.

Es stellen sich die Fragen: Wann sind die genannten Sachen dem Auftraggeber zu übergeben und wann sind sie zu vernichten? Soll das im Belieben des Auftraggebers oder des Dienstleisters stehen?.

- 8 -

Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Bestimmung zu verdeutlichen.

Zur Z.9 (§ 20):

1. Die im Abs.1 vorgesehene Ausdehnung des Datengeheimnisses auf die "sonstige Weitergabe" von in einem Unternehmen anfallende Daten - innerhalb dieses Unternehmens - würde zwangsweise eine starke Erweiterung des Anwendungsbereiches der Strafbestimmungen des § 48 (Geheimnisbuch) zur Folge haben. Die Präventivwirkung einer so erweiterten Strafbestimmung auf innerbetriebliche Indiskretionen seitens der dem unmittelbaren Täterkreis des § 48 zuzuzählenden Personen ist schwer abzuschätzen. Sicher aber würde die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Erweiterung den Schutz des EDV-Personals vor anmaßenden innerbetrieblichen Informationsbedürfnissen (z.B. seitens der Verkaufsabteilung eines Unternehmens) verbessern, gleichzeitig aber den innerbetrieblichen Informationsfluß stark beschränken und den Sinn des Einsatzes der EDV betriebswirtschaftlich in Frage stellen.

2. Es erhebt sich die Frage, warum der Entwurf die Begriffe "Dienstgeber" und "Dienstnehmer" verwendet, während bisher - dem neuen Sprachgebrauch folgend - vom "Arbeitgeber" und "Arbeitnehmer" die Rede war.

Zur Z.17 (§ 32):

Der Abs.1 Z.2 lit.a macht die Überlassung von Daten ins Ausland nicht nur wie bisher unter anderem davon abhängig, daß eine solche in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (§ 32 Abs.3 Z.3), sondern verlangt darüber hinaus, daß "die zu übermittelnden Datenarten und die Empfänger dort ausdrücklich genannt sind". Sollten sich diese zusätzlichen Anforderungen im konkreten Fall (z.B. Strafverfolgungsmaßnahmen bei Wirtschaftsstrftätern mit internationalem Bezug) als zu streng erweisen und nicht ohnehin die Voraussetzungen des Abs.1 Z.2 lit.b (vergleichbare ausländische Datenschutzordnung) erfüllt sein,

- 9 -

so wäre - abgesehen vom Ausweg der Verordnungsermächtigung nach lit.c - nur mehr eine Einzelgenehmigung der Datenschutzkommission möglich. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen wären allerdings mit den Erfordernissen eines raschen und effizienten internationalen Strafnachrichtenaustausches nicht vereinbar.

Zur Z.20 (§ 56):

Der Fassung des Abs.1 folgend wäre es sprachlich besser, den Abs.2 mit den Worten "Für Anbringen, die ein Betroffener stellt" zu beginnen und die Geltungsausnahme nachzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

